

An das
Referat WI 2
Recht der Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz,
und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Berlin, 05.09.2025

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zur Ratifizierung der Änderung von Art. 6 des Londoner Protokolls und dem ersten Gesetz zur Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (HSEG)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im o. g. Verfahren. Bellona Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass mit dem HSEG ein nationales Ausführungsgesetz vorgelegt wird, das die Verpflichtungen aus dem London-Protokoll umsetzt und zugleich dem Schutz der Meeresumwelt eine hohe Priorität zuweist. Die Regelung schafft grundsätzlich Rechtsklarheit und einheitliche Maßstäbe für Einbringungsvorgänge auf Hoher See. Damit stellt der Entwurf eine sinnvolle Grundlage für die Ermöglichung des Aufbaus von CO₂-Speichern in der deutschen Nordsee (AWZ) und der weiteren Erforschung von marinen Ansätzen der CO₂-Entnahme (Carbon Dioxide Removal, CDR) auf. Diese Stellungnahme differenziert nachfolgend zwischen den Themenkomplexen der tiefengeologischen CO₂-Speicherung und den Ansätzen des marinen CDR, diskutiert die Änderungen zum London-Protokoll und HSEG ferner jedoch als zusammengehörigen Rechtsrahmen.

Zusammenfassung

- Wir begrüßen die Umsetzung der notwendigen Änderungen zum London-Protokoll durch das HSEG in deutsches Recht und die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die tiefengeologische CO₂-Speicherung in der AWZ zusammen mit dem KSpTG als Baustein der Klimapolitik in Deutschland; eine klare Abgrenzung zur Kategorie des Geoengineerings ist geboten, da CO₂-Speicherung als geschlossenes System bei sachgerechter Ausführung kaum mit Ökosystemen interagiert
- Für die meeresschutzkonforme Umsetzung sind strenge Naturschutz- und Raumordnungsstandards zentral, insbesondere Mindestabstände zu Naturschutzflächen, der Schutz sensibler Arten wie des Schweinswals, die Anwendung schallminimierender Verfahren sowie die Wahrung des Vorrangs der Offshore-Windenergie

- Die vorläufige Anwendung der Änderung des London-Protokolls ermöglicht endlich den Export von CO₂, erfordert jedoch ggf. als nächsten Schritt bilaterale Vereinbarungen und darf nicht zulasten des Aufbaus von CO₂-Speichern in Deutschland gehen; verbindliche Regeln zu Monitoring, Haftung und Nachsorge sind noch in weiteren Rechtsverordnungen zu präzisieren
- Das HSEG übernimmt völkerrechtliche Vorgaben des London-Protokolls, daher ist der dort verwendete Begriff „Geoengineering“ zwar missverständlich in Bezug auf die Eingriffsintensität verschiedener mariner CDR-Verfahren, aber juristisch erforderlich
- Forschung an marinen CDR-Methoden muss rechtlich klar von kommerziellen Anwendungen abgegrenzt und nicht zuletzt auch für die evidenzbasierte Grundlegung politischer Entscheidungen auch in Deutschland ermöglicht werden
- Flexiblere Regelungen für neue Forschungsansätze sind z. T. sinnvoll, sollten aber international abgestimmt werden, da zentrale Begriffs- und Genehmigungsfragen nicht allein national lösbar sind

1. Zur Ermöglichung tiefengeologischer CO₂-Speicherung in der deutschen AWZ

Carbon Capture and Storage (CCS) ist ein relevanter Baustein der Industrietransformation, dessen Einsatz insbesondere zur Reduktion schwer vermeidbarer industrieller Emissionen nötig ist. Während es keinen Zweifel daran geben darf, dass die Vermeidung von CO₂ Vorrang vor der Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch CCS haben muss, ist angesichts der voranschreitenden Klimakrise nunmehr ein paralleler Ausbau aller skalierungsfähigen Ansätze – und damit auch der CO₂-Reduktion und -Entnahme¹ vonnöten. **Ein Einsatz von CCS auch in Deutschland wird daher von fast allen nationalen Studien zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 vorgesehen.²**

Die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) ist ein wesentlicher Bestandteil von CCS. Sie erfolgt in tiefen geologischen Formationen, in der Regel in Tiefen zwischen

¹ Carbon Dioxide Removal (CDR) bezeichnet die physikalische, permanente und Nettoentfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre. Nettoentnahme steht für die Menge des permanent gespeicherten atmosphärischen CO₂ abzüglich aller direkten und indirekten Treibhausgasemissionen, die mit der Kohlenstoffentnahme verbunden sind. Darunter fallen eine Vielzahl von Aktivitäten wie die direkte Abscheidung und Speicherung in der Luft (DACCS), die Aufforstung mit Biomasse mit Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (Bio-CCS), Biokohle und Carbon Farming – aber auch marine CDR-Ansätze, wie z. B. Verfahren der Ozean-Alkalinisierung.

² Siehe bspw.: Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2021): Klimaneutrales Deutschland 2045. Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2021/2021_04_KNDE45/A-EW_231_KNDE2045_Langfassung_DE_WEB.pdf.

1.000 und 4.000 Metern. Das Verfahren ist wissenschaftlich erforscht und international erprobt – insbesondere in Norwegen, wo seit über 25 Jahren CO₂ in Offshore-Formationen eingelagert wird, bislang ohne nachweisbare Leckagen. Die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Gases erleichtern Transport und Handhabung; Risiken sind durch Monitoring technisch kontrollierbar – dies gilt insbesondere für die Speicherung von CO₂.³ **CCS ist daher nach heutigem Stand der Wissenschaft keine Hochrisikotechnologie.**

Dennoch stellen sich im Rahmen der tiefengeologischen CO₂-Speicherung einige Fragen zu möglichen Belastungen der deutschen Nordsee und Möglichkeiten der Minimierung dieser. Als juristische Grundlagen von CCS sind das Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSptG), das Hohe See-Einbringungsgesetz (HSEG) und das London-Protokoll (LP) eng miteinander verknüpft und nicht isoliert zu betrachten.

Das HSEG dient in erster Linie der Umsetzung des London-Protokolls (LP) ins deutsche Recht. Während das LP im juristischen Sinne eine weite Definition marinen Geoengineerings enthält, die auch die CO₂-Speicherung unter dem Meeresboden berührt, ist zur Einschätzung der Risiken klarzustellen: **CO₂-Speicherung im geologischen Untergrund ist kein Geoengineering, sondern ein geschlossenes System der CO₂-Sequestrierung, in dem das CO₂ nicht mit Ökosystemen⁴ und schon gar nicht mit dem Erdsystem interagiert.**

Geoengineering liegt unserer Auffassung nach nur vor, wenn Ansätze zumindest das Potenzial haben, tiefgreifend in Funktionen des Erdsystems einzugreifen.⁵ Aus diesen Erwägungen ergeben sich Folgeprobleme zur Abgrenzung verschiedener Dimensionen von „Einbringungen“ in die deutsche Nordsee (siehe dazu Abschnitt 3). Eine gesetzliche Klarstellung wäre sinnvoll, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und den Unterschied zu tatsächlich schwerwiegenden Eingriffen ins marine Ökosystem – wie etwa bestimmte Formen von Ozeandüngung – hervorzuheben.

Kern der Reform des HSEG in Bezug auf CCS ist die Änderung von § 4 HSEG. Gemäß dem Zweck des HSEG verbietet diese Norm das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See. **Im Lichte der obigen Erwägungen**

³ Siehe zu den Risiken und möglichen Minimierungsstrategien u. a.: Öko-Institut (2024): Securing the Underground. Managing the Risks of Carbon Storage through Effective Policy Design, <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Securing-the-Underground.pdf>.

⁴ Davon zu unterscheiden sind mögliche Einflüsse durch den Aufbau unterseeischer Infrastruktur (z. B. Injektionspunkte) sowie indirekter Einflüsse z. B. durch etwaige CO₂-Transporte durch das Meer. Leckagen haben potenziell gravierende Einflüsse auf das marine Ökosystem (z. B. lokale Versauerung), sind aber bei Umsetzung der Standards der CO₂-Speicherung, wie sie z. B. in der EU-Storage Directive 2009/31/EC statuiert sind und der technischen Standards, die sich in über 30 Jahren Speicherbetrieb in Norwegen herausgebildet haben, sehr unwahrscheinlich.

⁵ Das ist zumindest teilweise bei „offenen“ Systemen mit Einfluss auf den Kohlenstoffkreislauf der Fall; aus ausschließlich juristischer Sicht erscheint die Abgrenzung mariner Entnahmeverfahren von Geoengineering daher diffizil. Mehr dazu in Abschnitt 3 dieser Stellungnahme.

begrüßen wir ausdrücklich, dass die Speicherung von CO₂ im tiefeingeologischen Untergrund zu den Ausnahmen in § 4 hinzugefügt wurde. Das HSEG verweist bezüglich der Einbringung von Kohlendioxidstoffströmen in den Meeresgrund auf die Zulassungsregeln des Kohlenstoffspeicherungs- und -Transportgesetz (KSpTG). **Diese einheitliche Regelung des Themenkomplexes im KSpTG ist begrüßenswert.**

Dabei ist jedoch entscheidend, dass die im KSpTG-E vorgesehenen **Naturschutzstandards** – etwa Mindestabstände von 8 Kilometern zwischen Speicherinfrastruktur und Meeresschutzgebieten – nicht durch Ausnahmetatbestände im HSEG oder nachgeordnete Verordnungen aufgeweicht werden. Gerade in ökologisch sensiblen Zonen sind diese Abstände entscheidende Voraussetzung eines mit lokalem Meeresschutz im Einklang stehenden Aufbau von CO₂-Speicherstätten in Deutschland. Auch der Ausschluss von Aktivitäten im Zusammenhang mit der CO₂-Speicherung im Hauptkonzentrationsgebiet des Schweinswals in den Monaten Mai bis August erscheint mit Blick auf die besondere Bedeutung und Gefährdung dieser Art sachgerecht. Zudem muss sichergestellt sein, dass Untersuchungen zur Standorterkundung (z. B. seismische Messungen) nach dem neuesten Stand der Technik schallminimierend durchgeführt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Speichererschließung auch dann, wenn keine CO₂-Leckagen auftreten, zu erheblichen Belastungen für geschützte Arten führt.

Weiter sollte darauf geachtet werden, Regelungen des HSEG und KSpTG eng mit der marinen Raumordnung zu verzahnen. Eine Koordination mit dem Ausbau der Offshore-Windenergie ist zwingend erforderlich, um Nutzungskonflikte zu minimieren. Eine Mehrfachnutzung (Windenergie und CO₂-Speicherung) sollte geprüft werden, darf aber nur dort zugelassen werden, wo das Monitoring der CO₂-Speicher bei paralleler Nutzung von Flächen nicht beeinträchtigt wird. Im Konfliktfall darf – auch im Lichte der Energiewendeziele – kein Zweifel am Vorrang der Offshore-Windenergie bestehen. Die Trassenführung von Pipelines zur CO₂-Speicherung sollte primär auf vorbelastete Flächen (z. B. Schifffahrtsrouten, Kabelkorridore) zurückgreifen. Damit ließe sich zusätzlicher Druck auf bislang wenig gestörte marine Lebensräume vermeiden.

Die hier aufgezählten Interventionspunkte bilden den Umfang **weiterer Aufgaben für die Politik ab**: Auch nach Beschluss von KSpTG und HSEG müssen umfassende konkretisierende Verordnungen erlassen und strategische Leitlinien für einen am Klimanutzen von CCS orientierten Hochlauf in der Carbon Management-Strategie entwickelt werden. Die mittelfristig notwendige Förderung von dem Klimaschutz dienenden CCS-Anwendungen sollte durch schnelle Fortschritte bei der Weiterentwicklung des Fördermittelregimes (Klimaschutzverträge und Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)) in Gang gesetzt werden. **Lange Planungszeiten angesichts der Komplexitäten der Flächennutzung der deutschen Nordsee von ca. 7 bis 12 Jahren erfordern ein zügiges Handeln, damit CCS jetzt noch auf die Erreichung der Klimaschutzziele einzahlen kann.**

2. Zur Ermöglichung des Exports von CO₂

Die Komplexitäten der Umsetzung von CO₂-Speicherung in der deutschen AWZ und die langen Planungszeiten legen nahe, insbesondere kurz-, aber vermutlich auch mittel- und langfristig mit dem Export von CO₂ aus Deutschland zu rechnen.⁶ **Wir begrüßen daher, dass gleichzeitig zu den Änderungen des HSEG die Ratifizierung der Änderung des Artikels 6 des Londoner Protokolls umgesetzt wird.**

Für die grenzüberschreitende Speicherung von CO₂ ist das London-Protokoll zentral, da es ursprünglich den Export von Abfällen – rechtlich zählt (vereinfacht gesagt) CO₂ dazu – verbot und erst mit der 2009 beschlossenen Änderung den internationalen Transport von CO₂ zur tiefengeologischen Speicherung unter strengen Umweltauflagen zuließ. Ohne diese Anpassung wäre die Nutzung ausländischer Speicherstätten für deutsches CO₂ rechtlich nicht möglich. Praktisch erfolgt diese Änderung im Einklang mit der EntschlieÙung LP.5(14) durch die vorläufige Anwendung der Änderung von Artikel 6 des Londoner Protokolls auf Basis der EntschlieÙung LP.3 (4). **Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf das umwelt- und gefahrstoffpolitisch gebotene explizite Exportverbot für Abfälle und sonstige Stoffe mit einer Ausnahme zum Export von CO₂ ergänzt.** Damit ist die notwendige rechtliche Grundlage für den Export von CO₂ aus Deutschland gelegt. Als nächster Schritt müssen bilaterale Vereinbarungen zwischen Export- und Importstaat folgen. **Die Möglichkeit des Exports von CO₂ sollte jedoch die Umsetzungsbemühungen beim Aufbau von CO₂-Speichern im deutschen Hoheitsgebiet keinesfalls minimieren.**⁷

3. Zur Ermöglichung von Forschungsvorhaben im Bereich des marinen Geoengineerings

Neben der tiefengeologischen CO₂-Speicherung wird im HSEG auch der Katalog von zur Erforschung in Meeresgebieten zulässigen Maßnahmen des marinen Geoengineerings festgelegt. Die aus juristischen Gründen – auf die hier nicht näher eingegangen werden kann – notwendige Verwendung der Terminologie des Geoengineerings ist sachlich z. T. irreführend. Beim Begriff des „Geoengineering“ handelt es sich um einen, insbesondere in der öffentlichen Debatte, politisch hochkontroversen und die vielfältigen Ansätze mariner CO₂-Entnahme damit grob vereinfachenden Begriff. Die hier unter dem Begriff des Geoengineerings diskutierten Ansätze unterscheiden sich in ihrer Eingriffstiefe in

⁶ Zu den Komplexitäten des Aufbaus von CO₂-Speichern und ersten Politikempfehlungen, siehe Bellona Deutschland (2025): CO₂-Speicherkapazität: Von der Potenzialabschätzung zur realistischen Erschließbarkeit, <https://de.bellona.org/publication/co2-speicherkapazitaet/>.

⁷ Auch der Export von CO₂ erfordert den Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur. Weitere Informationen dazu sind in unserer Stellungnahme zum KSpTG-E zu finden: Bellona Deutschland (2025): Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Änderungsgesetzes zum KSpG. Stellungnahme Bellona Deutschland, https://network.bellona.org/content/uploads/sites/5/2025/07/Stellungnahme-von-Bellona-zum-KSpTG_FINAL.pdf.

das Ökosystem und potenziellen Auswirkungen auf das Klima deutlich. Zum Zwecke der Evaluation der im Rahmen des HSEG geregelten grundsätzlichen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben können diese Erwägungen aber zurückstehen. Aufgrund der z. T. völkerrechtlichen Bedingtheit dieser Begriffe, erscheinen diese begrifflichen Unschärfen auch nur bedingt durch die deutsche Gesetzgebung veränderlich. Eine weitere Differenzierung der Chancen und Risiken vor skalierter Anwendung von CDR muss über Strategieprozesse wie z. B. die Langfriststrategie Negativemissionen erfolgen.⁸

Aus der Perspektive Bellona Deutschlands muss klar sein, dass die Zulassung von Forschung oder Pilotprojekten im Bereich marines CDR keine politische Aussage über die Akzeptanz eines Klimaszenarios mit temporärem Overshoot darstellt – ein vielfach gegenüber Ansätzen zur Generierung von Negativemissionen vorgebrachten Einwand. Vorrang haben stets ambitionierte Emissionsminderungen. Ergänzende CO₂-Entnahme ist notwendig, darf aber nicht als Ersatz für Emissionsvermeidung interpretiert werden. Leitend ist hier das Prinzip „**Hierarchie ist nicht Chronologie**“: Während Minderungsmaßnahmen oberste Priorität haben, muss gleichzeitig die Forschung an ergänzenden Entnahmeoptionen vorangetrieben werden. Es muss klar sein, dass wir nicht beliebig viel CO₂ entnehmen können, um alle aktuellen und zukünftigen Emissionen zu adressieren. Methoden zur permanenten CO₂-Entnahme fußen oft auf Technologien, die noch nicht im großen Maßstab existieren, auf absehbare Zeit teuer bleiben und sehr ressourcenintensiv sind: Sie brauchen je nach Methode viel Fläche, erneuerbare Energie, nachhaltige Biomasse oder Mineralien.

Bei der Bewertung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben zur marinen CO₂-Entnahme sollten aus Sicht von Bellona Deutschland folgende **Erwägungen** berücksichtigt werden:

Grundsätzlich sollte die Forschung an neuen innovativen Methoden der marinen CO₂-Entnahme ermöglicht werden. Ohne eine rechtliche Grundlage für kontrollierte Forschung in Deutschland lassen sich die ökologischen und klimabezogenen Auswirkungen neuer Verfahren nicht seriös bewerten. Dies gilt sowohl für naturbasierte Methoden – etwa den Einsatz von marinen Ökosystemen zur Kohlenstoffbindung – als auch für technische Verfahren. Ein Verbot würde nicht nur die Generierung wissenschaftlicher Evidenz behindern, sondern auch die Fähigkeit des Gesetzgebers schwächen, **informierte Entscheidungen** über Chancen und Risiken dieser Ansätze zu treffen. Forschung muss daher ausdrücklich privilegiert und ggf. klar von kommerziellen Anwendungen abgegrenzt werden.

Angesichts der dynamischen wissenschaftlichen Entwicklung sollten statt einem abschließenden und ohne Änderung des HSEG schwerlich veränderbarem Katalog

⁸ Siehe Bellona Deutschland (2024): Vier Forderungen für eine erfolgreiche Langfriststrategie Negativemissionen, <https://de.bellona.org/publication/forderungen-langfriststrategie-negativemissionen/>.

Auffangtatbestände zur Erforschung neuer mariner CDR-Ansätze vorgesehen

werden, die eine flexible Aufnahme neuer Forschungsansätze ermöglichen, ohne dass jeweils eine neuerliche Einzelgesetzgebung erforderlich wird. Die erforderliche Prüfung des Vorhabens könnte dann z. B. durch das Umweltbundesamt vorgenommen werden. Dieser Lösung sind jedoch völkerrechtlich enge Grenzen gesetzt, da das HSEG das Umsetzungsgesetz zu dem in Annex 5 des London-Protokolls aufgeführten Katalog von zu Forschungszwecken umsetzbaren Geoengineering-Maßnahmen darstellt. Eine Bewertung des differenzierten Nutzens der in der Anlage zu § 4 Satz 2 Nummer 3 gelisteten „Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings“ muss im Rahmen dieser Stellungnahme unterbleiben, ist mit Blick auf die Beurteilung einer *Ermöglichung der Forschung* an diesen Verfahren in deutschen Gewässern aber auch nachrangig.

Für die Bewertung mariner CDR-Methoden als Teil des klimapolitischen Instrumentariums sollten robuste Leitplanken festgelegt werden.⁹ Ein „**Do-No-Significant-Harm**“-Ansatz erscheint hier zielführend, da er sicherstellt, dass keine erheblichen Schäden an marinen Ökosystemen entstehen. Darüber hinaus sollten Methoden, die zusätzliche positive Effekte für Biodiversität und Ökosystemgesundheit (Co-Benefits) erwarten lassen, besonders berücksichtigt werden. Orientierung geben können hier die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für Natürlichen Klimaschutz, der in seinem aktuellen Gutachten konkrete Hinweise zum Umgang mit naturbasierten Maßnahmen im marinen Kontext formuliert hat.¹⁰ Diese könnten insbesondere in Zulassungsverfahren einfließen und zur Differenzierung zwischen förderlichen und problematischen Ansätzen beitragen.

Ein weiterer Punkt ist der **Umgang mit Ziel- und Nutzungskonflikten**. Zwischen naturbasierten Methoden zur CO₂-Entnahme im Meer und technischen Infrastrukturen zur CO₂-Speicherung können Konflikte entstehen, die den Artenschutz oder auch die Flächennutzung betreffen. Es ist wichtig, diese Konflikte nicht erst im Vollzug, sondern bereits in der Phase der Gesetzgebung zu antizipieren und Mechanismen vorzusehen, um sie frühzeitig zu minimieren. Nur so lässt sich verhindern, dass einseitige Vorrangentscheidungen die Umsetzung der beiden berechtigten und idealerweise synergetisch wirkenden Ansätze untergraben.

Bei der Durchführung mariner CDR-Verfahren ist angesichts der Bedeutung der Meere für Natur- und Klimaschutz ferner **besondere Sensibilität** geboten. Neben dem Schutz der Meeresökosysteme sind weitere Interessen, etwa der Artenschutz, zu berücksichtigen. Auch die Folgen für bestehende Meeresnutzungen müssen in die Abwägung einbezogen werden. Hierbei sollte das Vorsorgeprinzip eine zentrale Rolle

⁹ Die Langfriststrategie Negativemissionen nimmt hier in ähnlicher Weise wie die o. g. Carbon Management-Strategie ein strategisch-konkretisierende Funktion in Bezug auf die dargestellten rechtlichen Grundlagen ein.

¹⁰ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Natürlichen Klimaschutz (2025): Optionen zur Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz, https://www.wissenschaftlicher-beirat-fuer-natuerlichen-klimaschutz.de/wp-content/uploads/WBNK_Stellungnahme_Weiterentwicklung_ANK.pdf.

spielen, jedoch nicht in einer Weise verstanden werden, die Forschung von vornherein ausschließt. Vielmehr muss es darum gehen, **Risiken frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen, ohne dabei die notwendige Wissensgenerierung zu blockieren.**

Perspektivisch müssen auch für marine CDR-Verfahren Monitoring- und Haftungsregeln – wie für CCS z. T. bereits etabliert – entwickelt werden. Auch für die Entwicklung dieser Regeln ist die Langfriststrategie Negativemissionen eine wichtige Grundlage.¹¹

Insgesamt stellen die Änderungen des HSEG einen notwendigen und grundsätzlich geeigneten Schritt zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen dar. Zugleich sollte der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen, Forschungsvorhaben rechtlich zu sichern, ökologische Standards verbindlich zu verankern und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Deutschland verfügt mit der CDRmare-Forschungsmission über herausragende Klima- und Meeresforschung sowie eine ausgebaute Meeresforschungslandschaft. Nicht zuletzt aufgrund dieser Forschungspotenziale müssen die Rahmenbedingungen für die Forschung auch vor Ort in Deutschland Schritt halten. Eine klare Abgrenzung von hochriskantem Geoengineering, flexible Regelungen zur Ermöglichung neuer Ansätze und die Einbettung in bestehende Rechtsrahmen sind zentrale Voraussetzungen, um den Meeresumweltschutz zu stärken und gleichzeitig zukunftsfähige Optionen für CCS und marines CDR offen zu halten.

Ansprechpartner:

██████████

Referent Industrielles Carbon Management

██████████████████

██████████████████

██████████████████

Politische Leitung

██████████████████

██ ████████████████

¹¹ Siehe dazu Fn. 8.